

- Emergency Services
- Medical Intelligence
- Corporate Health
- Career & Workplace
- Consultancy Services

Fact Sheet Abgabe Medikamente durch Non-Professionals

Ausgangslage:

In der Vergangenheit pflegten Erste Hilfe-Organisationen in Betrieben häufig, auch sog. per os-Medikamente (Tabletten, Dragées, Pulver, Flüssigform) abzugeben. Dieses wurde als nützlich betrachtet. Es wird verschiedentlich die Frage aufgeworfen, ob die Abgabe derartiger Substanzen tatsächlich zweckmässig, sicher und gesetzlich legal ist.

JDMT ist dezidiert der Meinung, dass die Abgabe von per os-Medikamenten weder zweckmässig, geschweige denn sicher oder gesetzlich legal ist. Entsprechend weist JDMT Verantwortliche für die betriebliche Erste Hilfe darauf hin, dass diese Abgabe von per os-Medikamenten eingestellt werden müsse.

In der Folge erörtert JDMT seine Haltung:

Zweckmässigkeit: Arbeitsgesetz und andere Gesetzesartikel, welche die Grundlage bilden für die betriebliche Erste Hilfe, verlangen, dass Betriebe für medizinische Notfallsituationen angemessen für Erste Hilfe besorgt sein müssen. Grundsätzlich sind die in der betrieblichen Ersten Hilfe verbreiteten per os-Medikamente nicht dazu geeignet, in eigentlichen medizinischen Notfallsituationen einen Nutzen zu bringen.

JDMT erlebt zudem wiederholt, dass infolge geringer Einsatzerfahrung qualifizierte Ersthelfer in aller Regel nicht in der Lage sind, viel medizinisches Wissen in ausreichender Tiefe verfügbar zu halten. Wird die verfügbare Zeit auch dazu verwendet, Medikamente zu studieren, so leidet darunter die Einsatzfähigkeit bei echten medizinischen Notfällen, bei welchen der qualifizierte Ersthelfer durch rasches, qualifiziertes Helfen echten Mehrwert für den Betroffenen bieten kann, bis der Rettungsdienst eintrifft.

Sicherheit: Qualifizierte Ersthelfer sind nicht in der Lage, mit der nötigen Souveränität Medikamente einzusetzen. Teil- und Scheinwissen sind häufig vorhanden, genügendes Wissen in aller Regel nicht. So kommt es zu Situationen, dass aus einem Schulsanitätszimmer Paracetamol entfernt wird, das mengenmässig ausgereicht hätte, ein Dutzend Schüler zu töten. Dass Aspirin verschiedene Auflagen hat, die eine Abgabe verbieten, ist vielen Personen nicht bewusst. So entsorgte JDMT bspw. bei Schulen mit Schülern jünger als 13 Jahre Aspirin. Es ist ein ärztlicher Kunstfehler, wenn Personen unter 13 Jahren Aspirin abgegeben wird.

Nicht von ungefähr ist eine Packungsbeilage von Medikamenten kompliziert gestaltet. Und nicht von ungefähr konsultiert ein Arzt immer die Standesdokumentation *Kompendium*, wenn er ein Medikament verwendet, das er nicht tagtäglich gebraucht.

Legalität: Das Gesetz ist diesbezüglich klar und besagt, dass nur dazu qualifizierte Personen mit der entsprechenden Ausbildung Medikamente an Dritte abgeben dürfen.

Betriebssanitäter resp. qualifizierte Ersthelfer, aber auch Fachangestellte Gesundheit (FAGE) ausserhalb des Spitalbereichs, Transportsanitäter ausserhalb Rettungsdienst etc. fallen nicht darunter, da sie nicht über die geforderte Ausbildung verfügen. Der entsprechende Gesetzestext findet sich im Art 25 des Heilmittelgesetzes und lautet wie folgt:

- Emergency Services
- Medical Intelligence
- Corporate Health
- Career & Workplace
- Consultancy Services

Fact Sheet Abgabe Medikamente durch Non-Professionals (Seite 2)

Art. 25 Abgabe nicht verschreibungspflichtiger Arzneimittel

¹ Nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel abgeben dürfen:

- a. Personen, die verschreibungspflichtige Arzneimittel abgeben dürfen;
- b. eidgenössisch diplomierte Drogistinnen und Drogisten im Rahmen ihrer Abgabekompetenz;
- c. weitere Personen, die über eine angemessene Ausbildung verfügen, im Rahmen ihrer Abgabekompetenz;
- d. entsprechend ausgebildete Fachpersonen unter der Kontrolle von Personen nach den Buchstaben a und b.

Die Delegation der Abgabe durch einen Betriebsarzt, bzw. einen mit dem Betrieb verbundenen Arzt ist unseres Erachtens nur statthaft, wenn er sowit in die Abgabe der Medikamente involviert ist, dass er für jeden Fall die medizinische Rechtmässigkeit (sogenannte Indikation) gewährleisten kann. Dazu ist in jedem Fall minimal eine telefonische Absprache vor Abgabe der Medikamente nötig mit Gewährleistung der entsprechenden Abklärungen und Dokumentation von Kontraindikationen, Wechselwirkungen, Nebenerkrankungen, allergische Reaktionen, Weiterversorgung.

Betriebe, welche zulassen, dass ihre betriebliche Erste Hilfe per os-Medikamente abgibt, exponieren sich unnötigerweise und setzen sich einem entsprechenden Haftungsrisiko aus.

Die in diesem Fact Sheet gemachten Feststellungen gelten zudem für i. v.-Medikamente (inkl. Grippeimpfungen) sowie für alle anderen Substanzen, welche dem Heilmittelgesetz unterstellt sind. Ausnahmen sind aus Optik JDMT möglich bei ausgewählten Salben wie *lalugen plus*, *Ecofenac gel* und *Fenistil gel*.